



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.92 RRB 1955/3178**  
Titel                       **Expropriation.**  
Datum                     29.09.1955  
P.                         1506–1507

[p. 1506] Mit Beschluss Nr. 1584 vom 2. Juni 1955 genehmigte der Regierungsrat das Projekt der Gemeinde Embrach über die Erstellung eines Trottoirs samt Entwässerungsanlage und Fahrbahnanpassung längs der Strassen I. Kl. Nrn. 2 und 4 zwischen der Neugut- und der Dettenbergstrasse in Embrach; gleichzeitig sicherte er der Gemeinde an die Trottoirbaukosten eine Rückvergütung von ca. Fr. 25 000 zu. Der Gemeinderat Embrach teilte in seiner Eingabe vom 26. August 1955 mit, er habe seinerzeit nicht um das Expropriationsrecht für den Erwerb des für das Trottoir erforderlichen Landes nachgesucht, weil er annehmen durfte, das zukünftige Trottoirgebiet auf gutlichem Wege erhalten zu können. Seitens der Grundeigentümer werde zwar die Abtretungspflicht nicht bestritten, vereinzelt würden aber übersetzte Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Der Gemeinderat ersuchte daher um Erteilung des Expropriationsrechtes, damit das Schätzungsverfahren eingeleitet werden könne.

Das Expropriationsrecht für die in Frage stehende Trottoirbaute kann grundsätzlich ohne Bedenken erteilt werden, // [p. 1507] da zweifellos ein öffentliches Interesse an der Erstellung dieses vom Regierungsrat bereits genehmigten Projektes besteht. Da sich die betroffenen Grundeigentümer nachträglich schriftlich zur Landabtretung bereit erklärt haben und sich lediglich wegen der Höhe der Entschädigung mit der Gemeinde nicht einigen können, erübrigt es sich, das in § 21, Absatz 3, des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 30. November 1879 vorgesehene Verfahren, das heisst die öffentliche Bekanntmachung des Expropriationsgesuches mit Fristansetzung zur Einreichung von Einsprachen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes durchzuführen. Die sofortige Erteilung des Expropriationsrechtes rechtfertigt sich, sodass das Schätzungsverfahren umgehend eingeleitet werden kann. Die Interessen der Grundeigentümer werden durch dieses Vorgehen nicht verletzt (vergleiche Fussnote 1 zu § 21, Absatz 3, im Sammelwerk der zürcherischen Gesetzgebung, Verwaltungsband I, Seite 958).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Embrach wird für die Durchführung des Landerwerbes für die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1584 vom 2. Juni 1955 genehmigte Trottoirbaute an den Strassen I. Kl. Nrn. 2 und 4 zwischen der Neugut- und der Dettenbergstrasse in Embrach das Expropriationsrecht erteilt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017*]